

Informationsblatt HBCD-haltige Bauabfälle in Thüringen

Abfallrechtliche Anforderungen zur Getrennthaltung und Entsorgung von HBCD-haltigen Abfällen sowie immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Abfallbehandlungsanlagen in Folge der seit dem 01.10.2016 vorzunehmenden Einstufung von Dämmstoffen, die mehr als 0,1 % (Gewichtsprozent) Hexabromcyclododecan (HBCD) enthalten

A) Abfallrechtliche Anforderungen

1. Getrennt angefallene HBCD-haltige Dämmstoffabfälle sind als gefährliche Abfälle unter dem Abfallschlüssel (im Folgenden: AS) 17 06 03* „anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen oder solche enthält“ zu entsorgen.

2. Fallen bei Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen HBCD-haltige Dämmstoffe im Verbund oder vermischt mit anderen Bauabfällen an, sind diese Gemische, je nach Anteil der Dämmstoffe, unter dem AS 17 09 03* „sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten“ oder 17 06 03* „anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen oder solche enthält“ zu entsorgen. Eine Getrennthaltung gem. § 9 Abs. 1 KrWG ist für diese Abfälle nicht erforderlich, da die Trennung derzeit keine Vorteile für die anschließende thermische Behandlung bietet.

3. Einer Einstufung des Baumischabfalls durch den Abfallbesitzer als gefährlicher Abfall bedarf es dann nicht, wenn dieser nicht mehr als 20 Volumen % HBCD-haltige Dämmstoffe enthält, da nach derzeitiger Beurteilung bei diesen Dämmstoffanteilen die maßgebliche Konzentrationsgrenze von 0,1 % (Gewichtsprozent) unterschritten wird (Hinweis: Diese Regelung gilt ausschließlich für Thüringer Anlagen!). Diese Abfallgemische können wie bisher als nicht gefährliche Abfälle (AS 17 09 04 „Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen“) entsorgt werden. Dementsprechend können die Anlagen diese Abfälle bis zu dem genannten Dämmstoffanteil im Rahmen der bestehenden Genehmigung annehmen. Für den Nachweis der Unterschreitung ist in der Regel eine visuelle Plausibilisierung ausreichend. Eine Verdünnung oder Vermischung nach § 9 Abs. 2 KrWG durch die Zuführung von Abfällen aus anderen Baustellen ist nicht zulässig.

4. Zur Unterscheidung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der in Rede stehenden Dämmstoffe können ggf. vorhandene Belege/Dokumentationen (Herstellerkennzeichnungen, Produktinformationen, Internet) herangezogen werden. Kann eine relevante HBCD-Belastung des Dämmmaterials nicht ausgeschlossen werden (aufgrund fehlender Belege oder visueller Einschätzung), sind die Abfälle entweder als gefährlich einzustufen oder zu untersuchen. Zur Unterscheidung zwischen HBCD-frei und HBCD-haltig existiert ein Schnelltest (<http://www.umweltbundesamt.de/service/uba-fragen/wie-werden-hbcd-haltige-daemmstoffe-entsorgt>). Für eine quantitative Bestimmung ist eine repräsentative Beprobung des Abfalls vorzunehmen und der HBCD-Gehalt zu bestimmen.

5. Dämmstoffe aus Polyurethan (<https://www.itad.de/information/studien/abfaelle-aus-polyurethan-hartschaum-pu-enthalten-kein-hbcd/>) und bestimmte Kunststoffverpackungen (http://www.kunststoffverpackungen.de/pressemeldungen_4231.html) enthalten kein HBCD und gelten damit als nicht gefährliche Abfälle.

Zwar ist auch in Verpackungsmaterialien aus Polystyrol vereinzelt HBCD nachgewiesen worden, aufgrund der Kurzlebigkeit der Produkte und unter Berücksichtigung bestehender Inverkehrbringungsverbote / Kennzeichnungspflichten ist i.d.R. davon auszugehen, dass keine relevante HBCD-Belastung vorliegt. Die Einstufung sollte daher unter dem AS 15 01 02 „Verpackungen aus Kunststoff“ erfolgen und das Verpackungsmaterial dem Recycling zugeführt werden.

6. HBCD-haltige Textilien und Möbel, für die gemäß AVV kein als gefährlich gekennzeichnete Abfallschlüssel vorgesehen ist, sind weiterhin als nicht gefährliche Abfälle zu entsorgen.

7. Gemäß § 20 KrWG haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu entsorgen. Abfälle aus privaten Haushalten können grundsätzlich nicht von der Entsorgung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für Kleinmengen gefährlicher Abfälle, die in Gewerbebetrieben und im Dienstleistungsbereich (andere Herkunftsbereiche) anfallen (siehe auch Thüringer Kleinmengen-Verordnung). Die örE sind für die ordnungsgemäße Annahme und Entsorgung dieser Abfälle zuständig.

Hinweise auf weitere Produktinformationen u.a.:

www.ibu-epd.com

www.umweltbundesamt.de/publikationen/haufig-gestellte-fragen-antworten-zu

B) Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

In den folgenden Ausführungen wird danach unterschieden, ob in den Abfallbehandlungsanlagen bisher gefährliche (AS 17 06 03*) oder nicht gefährliche (AS 17 06 04) HBCD-haltige Bauabfälle bereits eingesetzt werden dürfen. Gleichzeitig wird das jeweilige Genehmigungserfordernis je nach Fallkonstellation beschrieben.

I. Verbrennung in Abfallverbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen

Variante 1:

Anlage verfügt über keine Genehmigung zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen

a) Einsatz von nicht gefährlichen HBCD-haltige Bauabfällen, AS 17 06 04 bereits zugelassen:

dieser Fall ist von der geänderten Rechtslage grundsätzlich nicht betroffen

Erfordernis: nicht gegeben

b) Einsatz von nicht gefährlichen HBCD-haltige Bauabfällen, AS 17 06 04 bisher nicht zugelassen:

da nicht gefährliche Abfälle eingesetzt werden dürfen, ist Anzeige ausreichend

Erfordernis: Anzeige nach § 15 BImSchG

c) Einsatz von gefährlichen HBCD-haltige Bauabfällen, AS 17 06 03* bisher nicht zugelassen, aber AS 17 06 04 bereits zugelassen

Nach § 25 Abs. 3 der 17. BImSchV i.V.m. § 16 BImSchG ist ein Änderungsgenehmigungsverfahren durchzuführen (dabei sind ggf. § 6 Absätze 2 und 6 der 17. BImSchV zu beachten). Sofern die technischen und betrieblichen Voraussetzungen für eine sichere Zerstörung des Stoffes HBCD vorliegen (insbesondere dann der Fall, wenn bisher schon Abfälle mit AS 17 06 04 eingesetzt wurden), sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. In diesem Fall kann auf Antrag des Betreibers nach § 16 Abs. 2 auf die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden.

Im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens kann nach § 8a Abs. 3 BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt werden. Der vorzeitige Einsatz von HBCD-haltigen Abfällen ist bis zum Abschluss des Änderungsgenehmigungsverfahrens zulässig, wenn nach überschlägiger Prüfung die o.g. technischen und betrieblichen Voraussetzungen vorliegen.

Erfordernis: Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG, ggf. Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG

d) Einsatz von gefährlichen und nicht gefährlichen HBCD-haltige Bauabfällen, aber AS 17 06 04 und 17 06 03* bisher nicht zugelassen

Nach § 25 Abs. 3 der 17. BImSchV i.V.m. § 16 BImSchG ist ein Änderungsgenehmigungsverfahren durchzuführen. Da bisher Abfälle mit AS 17 06 04 noch nicht eingesetzt wurden, können die technischen und betrieblichen Voraussetzungen für eine sichere Zerstörung des Stoffes HBCD in der Regel erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Relevant ist in diesem Zusammenhang, ob und inwieweit bisher andere Abfälle mit vergleichbaren physikalischen und chemischen Eigenschaften eingesetzt werden dürfen. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob ein Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 2 möglich ist. Der vorzeitige Einsatz von HBCD-haltigen Abfällen ist im Falle einer Öffentlichkeitsbeteiligung ausgeschlossen.

Erfordernis: Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG, ggf. Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung im Einzelfall denkbar, dann auch Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG möglich

Variante 2:

Anlage verfügt über eine Genehmigung zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen

Dürfen in der Anlage bereits gefährliche Abfällen mit vergleichbaren physikalischen und chemischen Eigenschaften verbrannt werden, kann die Zulassung zur Verbrennung von HBCD-haltigen Abfällen über ein Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG (Erweiterung des Annahmekatalogs) erfolgen.

Erfordernis: Anzeige nach § 15 BImSchG

II. Zeitweilige Lagerung außerhalb von Abfallverbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen

Variante 1:

Anlage verfügt über keine Genehmigung zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen

a) Lagerung von nicht gefährlichen HBCD-haltige Bauabfällen, AS 17 06 04 bereits zugelassen:

dieser Fall ist von der geänderten Rechtslage grundsätzlich nicht betroffen

Erfordernis: nicht gegeben

b) Lagerung von nicht gefährlichen HBCD-haltige Bauabfällen, AS 17 06 04 bisher nicht zugelassen:

da nicht gefährliche Abfälle eingesetzt werden dürfen, ist Anzeige ausreichend

Erfordernis: Anzeige nach § 15 BImSchG

c) Lagerung von gefährlichen HBCD-haltige Bauabfällen, AS 17 06 03* bisher nicht zugelassen

Unerheblich, ob nicht gefährliche HBCD-haltige Bauabfällen (AS 17 06 04) bisher zugelassen waren oder nicht, ist ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG durchzuführen. Auf Basis des Einzelfalls ist die Art des Verfahrens zu prüfen.

Erfordernis: Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG, ggf. Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung im Einzelfall denkbar, dann auch Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG möglich

Variante 2:

Anlage verfügt über eine Genehmigung zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen

Dürfen in der Anlage gefährliche Abfälle mit vergleichbaren physikalischen und chemischen Eigenschaften zeitweilig gelagert werden, kann die Zulassung zur Lagerung von HBCD-haltigen Abfällen unter Beachtung der Mengenschwellen über ein Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG (Erweiterung des Annahmekatalogs) erfolgen.

Erfordernis: mindestens Anzeige nach § 15 BImSchG

III. immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen zur zeitweiligen Lagerung außerhalb von Abfallverbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit für Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen beginnt nach Nr. 8.12.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ab einer Gesamtlagerkapazität von 30 t gefährlicher Abfälle.

Variante 1:

Anlage zur zeitweiligen Lagerung ist keine Nebeneinrichtung oder kein Anlagenteil einer genehmigungsbedürftigen Anlage.

a) bei Lagerung von gefährlichen HBCD-haltigen Bauabfällen, AS 17 06 03* weiterhin Gesamtlagerkapazität für alle gefährlichen Abfälle am Anlagenstandort unterschritten:

Erfordernis: kein immissionsschutzrechtliches Verfahren notwendig, ggf. Baugenehmigung für Nutzungsänderung nötig

b) bei Lagerung von gefährlichen HBCD-haltigen Bauabfällen, AS 17 06 03* erreicht oder überschreitet die Gesamtlagerkapazität für alle gefährlichen Abfälle 30 t am Anlagenstandort:

Erfordernis: bis zu einer Gesamtlagerkapazität bis weniger als 50 t vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach §§ 4 und 19 BImSchG notwendig;

ab einer Gesamtlagerkapazität von 50 t förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach §§ 4 und 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig

Variante 2:

Anlage zur zeitweiligen Lagerung ist Nebeneinrichtung oder Anlagenteil einer genehmigungsbedürftigen Anlage.

a) bei Lagerung von gefährlichen HBCD-haltigen Bauabfällen, AS 17 06 03* weiterhin Gesamtlagerkapazität für alle gefährlichen Abfälle am Anlagenstandort unterschritten

Erfordernis: Anzeige nach § 15 BImSchG für die Änderung der Nebeneinrichtung oder des Anlagenteils der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

b) bei Lagerung von gefährlichen HBCD-haltigen Bauabfällen, AS 17 06 03* erreicht oder überschreitet die Gesamtlagerkapazität für alle gefährlichen Abfälle 30 t am Anlagenstandort:

Erfordernis: bis zu einer Gesamtlagerkapazität bis weniger als 50 t vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG notwendig;

ab einer Gesamtlagerkapazität von 50 t förmliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach §§ 16 Abs. 1 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig; die Anlagenzuordnung ist hier im Einzelfall zu überprüfen (bzgl. Hauptanlage, Nebeneinrichtungen)